

Satzung des 1. Baseball-Vereins Marl Sly Dogs e.V.

Stand 28.03.2019

§ 1 Name

1. Der am 7.6.1995 in Marl gegründete Verein trägt den Namen
„1. Baseball-Verein Marl Sly Dogs e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Marl.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nummer VR10749 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung und Verbreitung des Baseball- und Softball-Sports sowie dem Baseball nahestehender oder artverwandter Sportarten und
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar satzungsgemäßen und gleichfalls gemeinnützigen Zwecken zugeführt.
5. Die Tätigkeit von Mitgliedern des Vereins erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Das Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge im Voraus zu zahlen. Weiteres regeln die Beitragsordnungen des Gesamtvereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird/wurde und die Beitragsordnungen der Abteilungen (vgl. § 5), die von den Abteilungsversammlungen beschlossen wird/wurde.
3. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzungen der übergeordneten Verbände an.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet den NADA-Code, der Bestandteil der Satzung ist, zu beachten und auch ihre Mitglieder und Vertragspartner hierzu zu verpflichten. Näheres kann dazu unter <http://www.nada-bonn.de/recht/nada-code-2009/> nachgelesen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Vereinsaustritte müssen grundsätzlich per Brief dem Verein zur Kenntnis gebracht werden und vom Mitglied selbst oder bei Minderjährigen von dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Eine Vollmacht hierfür reicht nicht aus. Für jedes Mitglied muss die Kündigung einzeln erfolgen. Andere – schriftliche (z.B. E-Mail oder durch Fax), mündliche (z.B. Trainer) oder fernmündliche usw. – Kündigungen sind nicht zulässig. Die Kündigungen haben ausschließlich an die Postanschrift des Vereins zu erfolgen. Der Austritt ist zum Ende jeden Monats unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich, spätestens aber zum 30. November des lfd. Kalenderjahres, da bei einer späteren Kündigung die Mitgliedschaft für das nachfolgende Kalenderjahr beginnt (siehe auch Anmeldung).
 - c) Tod
 - d) Ausschluss nach Antrag durch den Vorstand und Beschluss des Beirates, z. B.
 - i. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - ii. wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
 - iii. wegen Zahlungsrückstand der Beiträge von mehr als drei Monaten trotz Mahnung
 - iv. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen VerhaltensGegen den Beschluss des Beirates kann Beschwerde zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung eingelegt werden.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
 - e) Auflösung des Vereins
6. Eine Rückvergütung bereits geleisteter Beiträge bei einem Austritt findet nicht statt.
7. Beim Austritt aktiver Mitglieder erfolgen die notwendigen Meldungen an den Verband nur nach vollständiger Beitragszahlung und der Rückgabe des ihm überlassenen Vereinseigentums.
8. Austretende Mitglieder haben alle durch den Verein im Rahmen einer Lizenzierung (Schiedsrichter, Trainer, Scorer) erstatteten Kosten (bspw. Gebühren, Fahr- und Hotelkosten etc.) zu erstatten, wenn der Austritt im Kalenderjahr oder im Folgejahr des

Erwerbs der Lizenz erfolgt. Wird die Lizenz erst im Laufe oder am Ende einer Saison erworben, so gilt das Folgejahr als Kalenderjahr des Erwerbs. Alternativ kann er sich verpflichten, die mit den Lizenzen verbundenen Dienste noch zwei Jahre für den Verein zu leisten. Der Gesamtvorstand kann diese Forderungen dem austretenden Mitglied erlassen.

9. Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Verein bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der ausstehenden Beiträge bis zum Datum des Ausscheidens uneingeschränkt bestehen.
10. Jedes Mitglied hat die von einer ordentlichen Abteilungsversammlung seiner Abteilung beschlossene Sportkleidung und Mindestausrüstung innerhalb von drei Monaten anzuschaffen.
11. Neben aktiven und passiven Mitgliedern kann es Ehrenmitglieder im Verein geben, die nach § 8 Abs. 2h ernannt werden können.
 - a) Durch eine Ehrenmitgliedschaft entsteht kein aktives Wahlrecht (losgelöst von
 - b) § 7 Abs. 2), also kein zusätzliches Stimmrecht in Mitglieder- oder Abteilungsversammlungen
 - c) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
 - d) Ehrenmitglieder können in alle Gremien des Vereins gewählt werden außer dem Vorstand. Sie können daher in die Abteilungsleitung gewählt werden aber nicht zum Abteilungsleiter.
12. Ein Mitglied hat den Vorstand schriftlich (eine eMail reicht nicht) zu informieren, wenn er vom passiven in den aktiven oder vom aktiven in den passiven Bereich wechseln möchte. Gleiches gilt bei Abteilungswechseln bzw. Austritten oder Eintritt in Abteilungen. Ein Austritt aus allen Abteilungen ist ohne Kündigung der Mitgliedschaft nicht möglich.

§ 5 Abteilungen

2. Für jeden sportlichen Bereich sind Abteilungen zu gründen, denen jeweils eine Abteilungsleitung (vgl. § 6 1d) vorsteht.
3. Jede Abteilung gibt sich einen Zweck der nicht
 - a) dem Vereinszweck widerspricht.
 - b) durch den Zweck einer anderen Vereinsabteilung bereits abgedeckt wird.
4. Die Baseball- und Softballabteilung ist die unauflösliche Hauptabteilung des Vereins und dient dem Zweck den Baseball- und Softballsport auszuüben.
5. entfällt
6. Für die Gründung weiterer Vereins-Abteilungen sind
 - a) mindestens 20 Gründungsmitglieder für die Abteilung notwendig sowie
 - b) ein entsprechender Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung
 - c) und ein Beschluss durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Die Abteilung regelt die für den Betrieb der Abteilung notwendigen Geschäfte eigenständig.

5. Die Abteilungen können keine für den Verein oder die Abteilung rechtsverbindliche Geschäfte abschließen, die über den normalen Geschäftsbetrieb der einzelnen Abteilungen hinausgehen. Die Abteilung entscheidet eigenständig über die ihr zufließendes Mittel.
6. Jede Abteilung leistet jährlich einen Festbeitrag an den Gesamtverein, mit dem der Vorstand seine Aufgaben erfüllen kann. Dieser Beitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt anfänglich 300 € je Abteilung je Jahr. Weitere unerwartete, nicht im Wirtschaftsplan vorgesehene Kosten, werden von den Abteilungen zu gleichen Teilen getragen.
7. Eine Abteilung kann sich selber mit 2/3 Mehrheit in der Abteilungsversammlung (vgl. § 6 1c) auflösen. Bei der Auflösung einer Abteilung verbleiben das Vermögen und die Sachgüter der Abteilung zunächst im Verein und werden vom Vorstand verwaltet. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Vermögen und Sachgüter der aufgelösten Abteilung vom Verein an gemeinnützige Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke zu verwenden hat, übertragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) Abteilungsversammlungen je Abteilung
 - d) eine Abteilungsleitung je Abteilung
 - e) der Beirat
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres und einer Mitgliedschaft von mindestens 3 Monaten sowie vollständiger Beitragszahlung unter Beachtung der Beitragsordnungen der Abteilungen und des Vereins.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich durch das Mitglied ausgeübt werden, wenn es mindestens 18 Jahre ist. Bei Mitgliedern unter 18 Jahre fällt das Stimmrecht einem Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter des Mitgliedes zu.
3. Das Stimmrecht entfällt nach Eingang einer Kündigung der Mitgliedschaft.
4. Der Beirat kann auf Antrag des Vorstandes einem Mitglied das Stimmrecht aufgrund von Vereinsschädigendem Verhalten entziehen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
 - c) Beschluss einer Beitragsordnung neben den Beitragsordnungen der Abteilungen. Die Beitragsordnung des Gesamtvereins, kann Unter- und Obergrenzen für Beiträge bestimmter Mitgliedsgruppen definieren, an die sich die Beitragsordnungen der Abteilungen zu halten haben. Eine solche Beitragsordnung bedarf für den Beschluss durch die Mitgliederversammlung einer 2/3 Mehrheit.
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Gründung neuer Abteilungen.
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Ausschluss eines Vereinsmitglieds
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlüsse zur Übertragung von Abteilungsvermögen und Sachgütern aufgelöster oder sich auflösender Abteilungen.
 - j) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - k) Entlastung des Vorstandes
 - l) In jedem Jahr mit einer ungeraden Jahreszahl hat die Mitgliederversammlung die zusätzliche Aufgabe, den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen.
3. Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen, spätestens innerhalb der ersten 3 Monate des Folgejahres. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Briefs unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge sind von dem Vorstand der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Beratung dieser Anträge beschließen.
4. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Unterschrift von mindestens 25% der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Behandlung dieser Anträge.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, außer es ist gesondert geregelt
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die in Absatz 3 genannten Fristen sind einzuhalten.

7. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Finanzvorstand, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden einer Abteilung oder einem anderen Mitglied des Beirates geleitet.
9. Für die Dauer der Durchführung der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
10. Bei jeder Mitgliederversammlung ist die Stimmberechtigung festzustellen und eine namentliche Anwesenheitsliste anzufertigen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern zukommen zu lassen. Das Protokoll ist in der TeamApp abrufbar und kann auf besonderen Wunsch per Mail versendet werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig, soweit nicht unter § 7 Satz 2 für Erziehungsberechtigte gesondert geregelt.
12. Satzungsänderungen können mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen in Form von Dringlichkeitsanträgen sind nicht zulässig.
13. Die Abstimmungen können geheim erfolgen, wenn dies beantragt wird.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender / e
 - b) Finanzvorstand
 - c) Dem geborenen Vorstandsmitglied des Abteilungsleiters der Hauptabteilung Baseball und Softball
 - d) Den geborenen Vorstandsmitgliedern der Abteilungsleiter der weiteren Abteilungen, die zum Zeitpunkt der letzten Mitgliederversammlung 20 Mitglieder hatten oder in der letzten Mitgliederversammlung gegründet wurden.

Eine Personalunion ist nicht zulässig.
2. Der Vorsitzende und der Finanzvorstand bilden den Vorstand im Sinn von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den Finanzvorstand vertreten.
3. Der/Die Vorsitzende und der Finanzvorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In zwei Wahlgängen ist dazu eine 2/3 Mehrheit notwendig, im dritten und letzten Wahlgang reicht eine einfache Mehrheit.
4. Wählbar für die Posten im Vorstand sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins mit vollständiger Beitragszahlung unter Beachtung der Beitragsordnungen der Abteilungen und des Vereins, die mindestens 3 Monate Mitglied sind.

5. Scheidet ein nicht geborenes Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, ist innerhalb von 6 Wochen eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung durchzuführen, um die Position wieder neu besetzt ist.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - c) Pflege und Sicherstellung der Einheit des Vereins.
 - d) Organisation von abteilungsübergreifenden Vereinsfeierlichkeiten.
 - e) Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder Finanzvorstand.
 - f) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr für Gelder der Vorstandskasse
 - g) die Buchführung für diese Kasse.
 - h) Anlegen und Auflösen von Bankkonten sowie die Delegation der Bankvollmachten an die Funktionsträger in den Abteilungen, um diese handlungsfähig zu machen.
 - i) Überwachung des korrekten, an den Abteilungszweck gebundenen Einsatzes der Abteilungsbeiträge in den Abteilungen entsprechend § 12 Absatz 7e, insbesondere durch den Finanzvorstand.
 - j) Erstellung und Abgabe aller notwendigen Steuererklärungen.
 - k) Gesamt-Mitgliederverwaltung
 - l) Eintreiben ausstehender Mitgliedsbeiträge
 - m) Erstellung des Jahresberichtes
 - n) Öffentlichkeitsarbeit
 - o) Anstrengung und Mitwirkung zum Ausschluss von Mitgliedern.
 - p) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist wovon einer der Vorsitzende oder der Finanzvorstand sein muss. Bei einer Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, ist der abwesend, die Stimme des Finanzvorstandes.

§ 10 Stimmberechtigung in der Abteilungsversammlung

1. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres Jahre (bzw. bei der Hauptabteilung Baseball/Softball 18 Jahre) und einer Mitgliedschaft von mindestens 3 Monaten und entsprechender Beitragszahlung.
2. Jedes Mitglied des Vereins ist in jedem Jahr nur in einer Abteilung stimmberechtigt – seiner Hauptabteilung. Wenn ein Mitglied seine Hauptabteilung wechseln will, so teilt

er dies dem Vorstand schriftlich zum 31.12. eines Jahres für das Folgejahr mit. Mit dem Eintritt in den Verein wird jedes Mitglied auch Mitglied einer ersten Abteilung für deren Abteilungsversammlung er dann stimmberechtigt ist.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich durch das Mitglied ausgeübt werden, wenn es mindestens 16 Jahre (bzw. bei der Hauptabteilung Baseball/Softball 18 Jahre) ist. Bei Mitgliedern unter 16 Jahre (bzw. bei der Hauptabteilung Baseball/Softball 18 Jahre) fällt das Stimmrecht einem Erziehungsberechtigten des Mitgliedes zu. Wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder.
4. Das Stimmrecht entfällt nach Eingang einer Kündigung der Abteilungsmitgliedschaft oder Vereinsmitgliedschaft.
5. Der Beirat kann auf Antrag der Abteilungsleitung und des Vorstandes (beides erforderlich) einem Mitglied das Stimmrecht aufgrund von vereinschädigendem Verhalten entziehen.

§ 11 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter geleitet, in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Abteilungsleiter.
2. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Abteilungsleiters, eines Stellvertreters, eines Kassenwartes und eines Schriftführers, die gemeinsam die Abteilungsleitung bilden.
 - b) die Wahl von zwei Vertretern der Abteilung für den Beirat (vgl. § 13 Absatz 1).
 - c) Beschluss einer abteilungsbezogenen Beitragsordnung.
 - d) Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungs-Etats.
 - e) Entlastung der Abteilungsleitung
 - f) Die eigene Auflösung der eigenen Abteilung (vgl. § 5 Absatz 7) mit 2/3 Mehrheit.
3. Die Wahlen der Abteilungsleitung finden innerhalb der Abteilung alle 2 Jahre statt – dann jeweils in den geraden Jahren, also versetzt zur Wahl des Vorstandes.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
5. Abteilungsversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen, spätestens innerhalb der ersten 3 Monate des Folgejahres. Die Abteilungsversammlungen werden von der Abteilungsleitung mit einer Frist von 2 Wochen durch persönliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. **Alle Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind ebenso einzuladen.** Anträge zur Abteilungsversammlung sind spätestens 1 Woche vorher schriftlich der Abteilungsversammlung einzureichen. Später eingehende Anträge sind von der Abteilungsleitung der Abteilungsversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abteilungsversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Beratung dieser Anträge beschließen.
6. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Unterschrift von mindestens 25% der anwesenden Mitglieder auf der Abteilungsversammlung. Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Behandlung dieser Anträge.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
8. Außerordentliche Abteilungsversammlungen sind einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder der Abteilung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Abteilungsleitung beantragen. Die in Absatz 6 genannten Fristen sind einzuhalten.
9. Die Abteilungsversammlung ist öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom Vorstandvorsitzenden oder dem Finanzvorstand geleitet.
11. Für die Dauer der Durchführung von Abteilungsleiterwahlen wählt die Abteilungsversammlung einen Wahlleiter.
12. Bei jeder Abteilungsversammlung ist die Stimmberechtigung festzustellen und eine namentliche Anwesenheitsliste anzufertigen. Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
13. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig, soweit nicht unter § 10 Satz 2 für Erziehungsberechtigte gesondert geregelt.
14. Die Abstimmungen können geheim erfolgen, wenn dies beantragt wird.

§ 12 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus
 - a) Abteilungsleiter
 - b) Stellvertretender Abteilungsleiter
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer

Eine Personalunion ist nicht zulässig.

2. Nach der Gründung einer Abteilung übernimmt der Vorstand die kommissarische Abteilungsleitung bis zu einer ersten Wahl der Abteilungsleitung durch eine außerordentliche Abteilungsversammlung.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für die Wahl reicht eine einfache Mehrheit.
4. Wählbar für die Posten in der Abteilungsleitung sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins mit vollständiger Beitragszahlung unter Beachtung der Beitragsordnungen der Abteilungen und des Vereins, die mindestens 3 Monate Mitglied sind bzw. seit dem 1.7.2011 ununterbrochen Mitglied sind.
5. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung während der Amtszeit aus, kann die Abteilungsleitung selbst ein Ersatzmitglied für die restl. Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen bzw. bis die Funktion durch eine Abteilungsversammlung wieder neu besetzt ist.

6. Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Abteilung und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Regelung des Spiel- bzw. Sportbetriebes der Abteilung.
 - b) Regelung des Trainingsbetriebs, insbesondere die Berufung von Trainern.
 - c) Jährliche Aufstellung eines Haushaltsplanes, der dem Vorstand zur Kenntnis gebracht wird.
 - d) Beschaffung von Gütern für den Trainings- und Spielbetrieb der Abteilung.
 - e) Verbandsarbeit, also z.B. Meldung von Mitgliedern, Teilnahme an Ligen und die Übernahme von Pflichten wie z.B. für die Stellung von Schiedsrichtern.
 - f) Die Abteilungsleitung übernimmt die Stimmrechte im Dachverband, dem die Abteilung zugehörig ist.
 - g) Buchführung über die Ein- und Ausgaben der Abteilung, die vom Finanzvorstand auf Korrektheit überprüft wird.
 - h) Öffentlichkeitsarbeit
 - i) Mitgliederverwaltung der Abteilungsmitglieder und
 - j) Beitragseinzug auf die Konten der Abteilungen. Der Abteilungsleiter und der Kassenwart bekommen dazu eine Vollmacht für die Abteilungsbankkonten bzw. das Abteilungsbankkonto durch den Vorstand.
7. Bei allen Geschäften, die die Abteilungsleitung abschließt, sind die folgenden Regeln zu beachten:
 - a) Ausgaben, die nicht bereits im Haushaltsplan der Abteilung vorgesehen sind, bedürfen einen Beschlusses der Abteilungsleitung.
 - b) Die Abteilung darf keine Kredite aufnehmen oder Raten- bzw. Leasingkäufe tätigen bzw. Geschäfte mit anderen Finanzierungsmodellen tätigen aus denen spätere finanzielle Verpflichtungen entstehen.
 - c) Es darf nicht mehr Geld ausgegeben werden als in der Kasse ist, d.h. nicht mit noch zu erwartenden Einnahmen gerechnet oder spekuliert werden. Bereits durch Bestellungen oder andere Verträge eingegangene Zahlungsverpflichtungen sind daher unverzüglich in der Buchhaltung abzubilden, um stets die korrekte Liquidität der Abteilung zu kennen.
 - d) Insbesondere ist bei finanziellen Entscheidungen stets der Haushaltsplan zu beachten.
 - e) Die Abteilungsleitung hat stets den Haushaltsplan der Abteilung sowie Rechnungen, Verträge und Zahlungsvorgänge in Kopie an den Finanzvorstand zu senden, damit der den zweckgebundenen und korrekten Einsatz der Gelder und die korrekte Vertragsgestaltung kontrollieren kann.
8. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder nach einer Einladung zur Abteilungsleitungssitzung anwesend ist. Bei einer Stimmgleichheit gibt die Stimme des Abteilungsleiters den Ausschlag, ist der

abwesend, die Stimme seines Stellvertreters. Ist keiner der beiden anwesend besteht keine Beschlussfähigkeit.

9. Mitglieder der Abteilungsleitung können durch einen Beschluss von Vorstand und Beirat (beides erforderlich) von ihrem Amt suspendiert werden, wenn sie gegen die Regeln des Absatzes 7 verstoßen. Der Vorstand hat dann innerhalb von 4 Wochen zu einer außerordentlichen Abteilungsversammlung einzuberufen, um die Suspendierung den Mitgliedern der Abteilung zu begründen und den Posten erneut zu besetzen. In der Zwischenzeit übernimmt der Vorstand kommissarisch die Funktionen der suspendierten Abteilungsleitungsfunktion.

§ 13 Beirat

1. Jede Abteilung stellt durch ihre Abteilungsversammlung je zwei Mitglieder des Beirates für 2 Jahre. Hierzu bedarf es einer einfachen Mehrheit in der Abteilungsversammlung.
2. In den Beirat können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden, die nicht im Vorstand oder einer Abteilungsleitung sind.
3. Der Beirat wählt nach jeder Änderung seiner Besetzung aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Der Vorsitzende beruft den Beirat zu Beiratssitzungen ein.
5. Ebenso ist der Beirat auf Verlangen des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Darlegung der Gründe einzuberufen.
6. Der Beirat hat folgende Aufgaben
 - a) Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes und der Vereinsabteilungen
 - b) Beschlüsse zu Ausschlüssen von Mitgliedern (vgl. § 4 Absatz 4c)
 - c) Beschlüsse zur Maßregelung von Mitgliedern nach § 14
 - d) Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden bei zurückgetretenem Vorstand
 - e) Beschlüsse zum Stimmrechtsentzug nach § 7 Satz 4 bzw. § 10 Satz 5
 - f) Beschlüsse zur Suspendierung von Personen einer Abteilungsleitung
7. Der Beirat hat in der Jahreshauptversammlung über seine Tätigkeit zu berichten

§ 14 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach Antrag des Vorstandes in einer Anhörung durch den Beirat folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Ein schriftlicher Verweis
 - b) Ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins ohne Erlass der Beitragsverpflichtungen.

2. Ein solcher Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit des Beirates. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
3. Ein Vereinsschluss kann durch den Vorstand beantragt werden (vgl. § 4 Absatz 5c).

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 2 Jahren, die kein Amt im Vorstand oder einer Abteilungsleitung bekleiden.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich den Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen einschließlich Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Aufgrund dieses Berichtes ist über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.
3. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
4. Eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf einer weiteren Wahlperiode möglich.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann das Vermögen an die Kultur und Sozialstiftung des Kartellverbandes e.V. oder soweit sie nicht mehr existiert an andere gemeinnützige Einrichtungen fallen, die ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Regelungen zur DS-GVO

1. Die personellen Daten der Vereinsangehörigen werden vom Abteilungsvorstand verwaltet und gespeichert.
2. Eine erforderliche Weitergabe der Daten oder einzelner Daten an Dritte geschieht im Rahmen der erforderlichen Meldungen. Dritte in diesem Fall sind:
 - a) Stadtsportverband Marl e.V. (SSV Marl)
 - b) Stadtsportverband Recklinghausen e.V.
 - c) Baseball und Softballverband NRW e.V. (BSVNRW)
 - d) Deutscher Base- und Softballverband e.V. (DBV)

- e) Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
 - f) DBV-OPASO (**O**nline **P**Assstellen **S**oftware)
3. Mit dem Eintritt in den Verein erklärt sich das Mitglied generell mit der Erstellung und Veröffentlichung von Bildern, auf denen es abgebildet ist, einverstanden. Die Erklärung für Minderjährige übernehmen die Erziehungsberechtigte.
 4. Gegen die Nutzung und Weitergabe der Daten kann Widerspruch der Vereinsmitglieder nur mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ebenso kann dort die Löschung, Korrektur oder Sperrung der personenbezogenen Daten – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – veranlasst werden.

§ 18 Gültigkeit

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Satzungen der übergeordneten Verbände und Organisationen, also insbesondere
 - a) für die Hauptabteilung Baseball die Satzung des Baseball & Softball Verband Nordrhein-Westfalen e.V. (BSV NRW)
 - b) für die Abteilung Cheerleader die Satzung des Cheerleading und Cheerdance Verband Deutschland e.V. (CCVD)
2. Der Verein, seine Abteilungen und Mitglieder erkennen die Gültigkeit aller Regelungen und Vorgaben zum Anti-Doping-Regelwerk folgender Organisation an:
 - a) der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA)
 - b) des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)
 - c) des Bundesinnenministeriums (BMI)
 - d) der unter Absatz 1 genannten Verbände. (vgl. auch § 2 Absatz 3)
3. Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bis dahin gültige Satzung außer Kraft.

Marl, 29.03.2019

Ort, Datum